

Regenbogeneltern werden und sein

Queere Elternschaft – informiert
und selbstbestimmt



Regenbogeneltern werden und sein

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich der allgemeinen Information und stellen keine verbindliche Rechtsberatung dar. Eine individuelle (juristische) Beurteilung im konkreten Einzelfall kann damit nicht ersetzt werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Angaben. Die Verwendung der Inhalte erfolgt auf eigene Verantwortung. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen ergeben, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber*innen:
Pink Cross, LOS, TGNS und
Dachverband Regenbogenfamilien

Mitarbeit:
Álvaro Catalá, Gaé Colussi, Roman Heggli,
Samson Rentsch, Hannes Rudolph,
Muriel Waeger, Electra Zacharias

Juristische Unterstützung:
Nadja Herz

Schlussredaktion:
Daniel Furter

Lektorat:
Christine Blau

Gestaltung:
Nic Hösli

Herzlichen Dank für die Unterstützung dieser Broschüre an:

Fachstelle Gleichstellung Kanton Basel-Stadt
Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen der Stadt Bern
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Luzern
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Kinder zu haben und eine Familie zu gründen, ist ein tiefer Wunsch vieler Menschen – unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche, nicht binäre oder queere Menschen wählen unterschiedliche Wege, um Familie zu leben. Diese Regenbogenfamilien tragen mit ihrem Mut und ihrer Kreativität zur wachsenden Vielfalt der Familienformen bei.

Wir wollen mit dieser Broschüre alle Wunscheltern ermutigen, ihre Reise zur Elternschaft zu beginnen – egal, ob ihr noch am Anfang eurer Überlegungen steht oder schon konkrete Pläne habt. Das hier gesammelte Wissen soll helfen, gut informiert und selbstbestimmt Entscheidungen zu treffen. Wir stellen dabei die verschiedenen Wege mit Informationen zum Vorgehen, zu rechtlichen Fragen sowie zu Vorteilen und Risiken der jeweiligen Optionen vor.

Unabhängig davon, welchen Weg ihr wählt, sind Geduld und Dialog die wichtigsten Begleiterinnen. Es braucht Zeit für Gespräche miteinander, um die gegenseitigen Bedürfnisse und Erwartungen kennenzulernen. Auch Gespräche mit dem persönlichen Umfeld oder mit anderen (Regenbogen-)Familien sind wichtig. Manchmal braucht es mehrere Anläufe, damit alle ein gutes Gefühl haben. Und auch wenn alles entschieden ist, wird nicht alles nach Plan laufen. Dann hilft es, sich in Geduld zu üben und sich gegenseitig zu stützen und zu ermutigen.

Kinder sind ein emotionales Thema, die persönlichen Haltungen dazu sind unterschiedlich. Auf eurem Weg werdet ihr ganz bestimmt viele freudige und unterstützende Worte hören, doch vielleicht auch kritische Reaktionen erhalten. Es lohnt sich wenn möglich, im Gespräch zu bleiben und gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Ein verständnisvolles und diskriminierungsfreies Umfeld ist wichtig, damit Kinder sicher aufwachsen und sich gesund entwickeln können.

Auf die Diskussion, ob das Wohl der Kinder bei gleichgeschlechtlichen oder verschiedengeschlechtlichen Eltern besser sichergestellt ist, muss sich allerdings niemand mehr einlassen. Studien haben bereits mehrfach gezeigt, dass weder die sexuelle Orientierung noch die Geschlechtsidentität der Eltern für die Entwicklung der Kinder relevant sind, wenn ein liebevolles, wertschätzendes Umfeld und stabile Bezugspersonen da sind.

In einer Familie zu leben ist ein Abenteuer, das immer wieder neue Überraschungen bereithält. In diesem Sinne wünschen wir allen, die sich auf diese Reise begeben, alles Gute und viele Regenbogen zum zusammen Bestaunen.

**Pink Cross mit Rainbow Dads, LOS, TGNS und
Dachverband Regenbogenfamilien**

Aktueller Stand und weitere Entwicklungen

Diese Broschüre orientiert sich am Schweizer Recht Stand August 2025. Es sind verschiedene Gesetzesrevisionen hängig, z. B. zur Vereinfachung der Stiefkindadoption und des Zugangs zur Samen- und Eizellspende. Gleichzeitig hat der Bundesrat ein Verbot für Auslandsadoptionen vorgeschlagen. Je nach Entwicklung kann es zu Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen kommen.

Aktuelle Informationen sind uns wichtig. Darum haben wir eine Linkliste mit zusätzlichen Informationsquellen und Auskunftsstellen erstellt, die hier zu finden ist: www.pinkcross.ch/familie



Grusswort

Liebe Leser*innen

Träumen Sie von einer Familie oder sind Sie bereits Eltern? Fragen Sie sich, wie queere Menschen gemeinsam mit Kindern leben und welche Wege es zur Familiengründung gibt? Oder möchten Sie als Fachperson queere Menschen bei Fragen rund um Elternschaft und Familienplanung unterstützen?

Das Recht auf selbstbestimmte Familiengründung ist ein Menschenrecht und alle Menschen verdienen denselben Schutz. Doch der Weg ist oft herausfordernd: Regenbogenfamilien sind in der Öffentlichkeit immer noch wenig sichtbar, die vollständige rechtliche und tatsächliche Gleichstellung ist noch nicht erreicht, es fehlen Vorbilder und der Informationsbedarf ist gross. Genau hier setzt diese Broschüre an – sie eröffnet Perspektiven, wie queere Menschen ihre Lebensentwürfe und ihren Kinderwunsch selbstbestimmt verwirklichen können. Zudem regt sie dazu an, sich mit ethischen Fragen im Zusammenhang mit fortppflanzungsmedizinischen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Queer zu sein und eine Familie zu gründen bietet die Chance, neue Formen der Elternschaft zu schaffen – frei von festgefahrenen Geschlechterrollen. Studien zeigen, dass Eltern in Regenbogenfamilien ihre Aufgaben oft gleichberechtigter teilen als cis heterosexuelle Familien. Von diesen Modellen können sich alle Familien zu mehr Gleichstellung inspirieren lassen.

Der Auftrag unserer Fachstellen ist es, neben der Gleichstellung von Frauen und Männern auch die Gleichstellung von queeren Menschen voranzubringen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und engagierten Aktivist*innen gelingen. An dieser Stelle danken wir allen, die sich für bessere Rahmenbedingungen und mehr Sichtbarkeit von queeren Menschen und Regenbogenfamilien einsetzen. Ihr Engagement hat diese Broschüre möglich gemacht und wir hoffen, dass viele davon profitieren werden.

Fachstelle Gleichstellung Kanton Basel-Stadt
Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen der Stadt Bern
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Luzern
Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich



Inhaltsverzeichnis

Wichtige Begriffe und Hinweise zur Nutzung von Bezeichnungen	8
Vier Fragen mit vielen Antworten	10
Präzisierungen für trans und nicht binäre Personen	12
Möglichkeiten zur Elternschaft	16
Pflegekind	18
Co-Parenting und Mehrelternschaft	21
Einzeladoption oder gemeinschaftliche Adoption	26
Stiefkindadoption	30
Schweizer Samenbanken	34
In der Schweiz nicht geregelte Verfahren	37
Private Samenspende im In- oder Ausland	38
Samenbanken im Ausland	42
Eizellspende und ROPA-Verfahren	46
Leihmutterschaft	50
Anlaufstellen und Organisationen	57
Weitere Informationsquellen	58
Spenden für Broschüre	58

Wichtige Begriffe und Hinweise zur Nutzung von Bezeichnungen

Regenbogenfamilien: Familien, in denen sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell, trans, nicht binär, intergeschlechtlich oder queer identifiziert.

Wunscheltern: So werden hier all diejenigen Personen genannt, die sich aktiv an der Elternschaft beteiligen wollen. Teils wird auch von «intentionalen Eltern» gesprochen.

LGBTIQ+ und queer: In dieser Broschüre wird queer als übergeordneter Begriff für vielfältige sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten genutzt.

Personenstand: Das Schweizer Recht kennt derzeit nur die zwei amtlichen Geschlechtseinträge weiblich (w) und männlich (m). Viele rechtliche Regelungen zur Elternschaft sind an diesen binären Geschlechtseintrag sowie an die genetisch/biologische Abstammung geknüpft. Wo sich Texte direkt auf gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Verfahren beziehen, werden deshalb in den Regelungen verwendete Begriffe wie *Mutter*, *Vater* oder andere binäre Formulierungen verwendet. Die Bezeichnungen werden zum Verständnis mit dem amtlichen Geschlechtseintrag weder ergänzt.

Biologische und genetische Elternschaft: Bei cis Männern fällt biologische und genetische Elternschaft in der Regel zusammen. Bei cis Frauen ist dies nicht zwingend. So ist beispielsweise bei der Eizellspende die Person, die das Kind austrägt, die biologische *Mutter* und die Eizellspenderin die genetische *Mutter*.

Faktische Lebensgemeinschaft: Diese wird auch Konkubinat genannt und ist gemäss Bundesgericht eine auf längere Zeit angelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die eine geistig-seelische, körperliche und wirtschaftliche Beziehung zueinander haben.

Kindeswohl: Gilt als Grundprinzip des Schweizer Familienrechts. Es umfasst alles, was für die gesunde Entwicklung und das Wohlbefinden des Kindes förderlich ist. Es ist nicht zulässig, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität von Eltern als Gefährdung des Kindeswohls anzusehen.

Kindesverhältnis: So wird die rechtliche Beziehung zwischen einem Kind und einem Elternteil bezeichnet. Es entsteht entweder durch Abstammung (*Mutter/w* durch Geburt, *Vater/m* durch Ehe, Anerkennung oder gerichtliche Feststellung) oder durch Adoption. Das Kindesverhältnis ist die Grundlage für Rechte und Pflichten wie elterliche Sorge, Unterhaltpflicht, Erbrecht und für den Familiennamen.

Elterliche Sorge: Diese umfasst das Recht und die Pflicht der Eltern, für das Kind zu entscheiden und zu sorgen, in der Regel liegt diese gemeinsam bei beiden rechtlichen Elternteilen.

Obhut: Diese bestimmt bei getrennt lebenden Eltern, bei wem das Kind hauptsächlich lebt. Bei geteilter/alternierender Obhut betreuen beide Elternteile das Kind abwechselnd.

Besuchsrecht: Das ist bei getrennt lebenden Eltern das Recht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, Zeit mit dem Kind zu verbringen.

Unterhaltpflicht: Rechtlich anerkannte Elternteile müssen für den Lebensunterhalt des Kindes bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung sorgen. Bei unverheirateten Eltern und in Konstellationen, in denen nicht zu beiden bzw. allen sozialen Eltern eine Rechtsbeziehung besteht, sollte ein Unterhaltsvertrag erstellt werden.

RechtaufKenntnisdereigenenAbstammung: In der Schweiz hat jede Person das Recht, ihre Abstammung zu kennen.

■ Wo es relevante Hinweise für trans oder nicht binäre Eltern gibt, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Vier Fragen mit vielen Antworten

In Hinblick auf eine Elternschaft stellen sich Wunscheltern zahlreiche Fragen. Je vielfältiger die Familienformen werden, desto unterschiedlicher können die passenden Antworten ausfallen. Diese können für alle Wunscheltern nur individuell im gemeinsamen Gespräch gefunden werden. Wir konzentrieren uns hier auf vier wichtige Aspekte.

Wer sieht sich in welcher Rolle?

Beim Aufwachsen eines Kindes sind in der Regel weit mehr Personen beteiligt als die rechtlichen Eltern. Aus Kindersicht kommt stabilen sozialen Beziehungen grosse Bedeutung zu. Es macht deshalb Sinn, bereits im Vorfeld zu klären, wer sich in Zukunft in welcher Rolle sieht. Was sind die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und wie ergänzen sich die Rollen möglichst optimal unter allen Beteiligten?

Diese Klärung schafft nicht nur für das Kind Sicherheit, sondern hilft auch den Erwachsenen, ihre Rolle zu finden und im Umfeld der Familie einen selbstverständlichen Umgang zu leben. Natürlich können sich die Zuständigkeiten und Konstellationen mit der Zeit auch wandeln. Und natürlich werden gewisse Diskussionen wiederholt geführt werden.

Wie werden die Aufgaben fair verteilt?

Gemeinsame Elternschaft bedeutet neben geteilter Freude auch das Teilen zahlreicher Aufgaben. Die Wunscheltern sollten frühzeitig miteinander besprechen, wer welche Aufgaben übernehmen will und kann. Idealerweise werden auch weitere Personen, die wichtige Aufgaben übernehmen könnten, in die Gespräche einbezogen. Die verschiedenen Optionen können dann mit den jeweiligen Arbeitgebenden geklärt werden, um auch die finanziellen Auswirkungen gemeinsam abzuschätzen und fair zu verteilen.

Die Situation kann sich je nach privaten und beruflichen Entwicklungen verändern und bedarf der erneuten Aushandlung.

Welche Haltungen und Werte sind wichtig?

Alle Menschen haben unterschiedliche Haltungen und Werte – auch in Bezug auf das Eltersein und das Familienleben. In Erziehungsfragen können diese Vorstellungen teilweise sehr grundsätzlich sein und in allen Familien zu Diskussionen und unterschiedlichen Ansichten führen.

Es ist völlig unmöglich, alle zukünftig eintretenden Erziehungssituationen im Voraus gemeinsam zu diskutieren und zu regeln. Dies braucht es glücklicherweise auch nicht. Viel sinnvoller ist es, die gemeinsame Haltung in wichtigen Erziehungsfragen zusammen im Gespräch zu klären und so eine gute Basis für das jeweils situative und individuelle Erziehungshandeln im Alltag zu schaffen.

Wie schaffen wir gegenseitiges Vertrauen?

Gemeinsam geführte Diskussionen und gefundene Antworten helfen, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen – und das braucht Elternschaft ganz besonders. So ist es einer der grössten Vertrauensbeweise, sein Kind einer anderen Person anzuvertrauen. Zu diesem Vertrauen gehört auch, zu respektieren, dass die andere Person das Kind auf eine persönliche Art begleiten wird, die sich nicht immer mit den eigenen Vorstellungen decken muss.

Schliesslich braucht es Vertrauen ins persönliche Umfeld, dass dieses selbstverständlich mit der queeren Elternschaft umgeht und die notwendige Unterstützung bieten kann.

Wichtigste Basis fürs Eltersein ist das Vertrauen in das Kind, das schon bald die ersten Schritte allein wagen will. Das Kind braucht dieses Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, um sich gesund und eigenständig entwickeln zu können.

Präzisierungen für trans und nicht binäre Personen

Einige Präzisierungen sind für trans und nicht binäre Personen und ihre Partner*innen wichtig. Trans sein beeinflusst nicht direkt die Möglichkeiten, Kinder zu bekommen, doch können medizinische Transitionsschritte und Änderungen des amtlichen Geschlechtseintrags den Prozess beeinflussen.

Biologische und medizinische Aspekte

In Bezug auf Kinder stellt sich die Frage nach den Gameten (Eizellen oder Spermien), die eine Person produziert, sowie der Fähigkeit, Kinder auszutragen. Diese Aspekte können durch medizinische Transitionsschritte beeinflusst werden (z.B. Hormontherapie oder die Entfernung von Hoden oder Eierstöcken).

Produktion von Gameten: Gameten werden ab der Pubertät produziert. Wird die Pubertät durch frühe Einnahme von Pubertätsblockern unterbrochen, verhindern diese die Reifung von Gameten während der Behandlung. Jedoch ist diese Wirkung reversibel, falls eine solche Behandlung abgesetzt wird.

Hormontherapie: Auch nach Abschluss der ersten Pubertät können Hormone (Testosteron oder Östrogene) die Produktion von Gameten in der Regel deutlich vermindern oder unterbrechen. Es ist daher ratsam, Gameten vor Beginn einer Hormonbehandlung konservieren zu lassen. In manchen Fällen kommt es trotz Hormontherapie zu einem Eisprung bzw. zu Spermaproduktion, so dass eine Hormontherapie keine sichere Verhütungsmethode darstellt. Ein Stopp der Hormontherapie kann die Produktion in wenigen Wochen oder Monaten wieder anregen. Dies ist jedoch nicht garantiert und eine medizinische Begleitung ist sinnvoll.

Schwangerschaft bei trans Männern und nicht binären Personen: In der Regel reicht das Aussetzen der Testosterontherapie aus, um eine Schwangerschaft zu ermöglichen.

Schwangerschaften verlaufen häufig komplikationsfrei, jedoch muss die Testosterontherapie während der Schwangerschaft und einer allfälligen Stillzeit ausgesetzt werden, um die Entwicklung des Kindes nicht zu beeinträchtigen. Stillen ist möglich, sofern die gebärende Person dies möchte und Brustdrüsengewebe vorhanden ist.

Chirurgische Eingriffe: Werden Gonaden (Eierstöcke oder Hoden) entfernt, ist die Konservierung von Gameten vor der Operation – sofern ein Kinderwunsch da ist bzw. nicht abschliessend ausgeschlossen werden kann – zwingend erforderlich, da der Eingriff irreversibel ist. Nach einer totalen Mastektomie (Entfernung des Brustdrüsengewebes) ist das Stillen nicht mehr möglich.

Konservierung von Gameten

In der Schweiz ist die Konservierung von Gameten freiwillig möglich. Sie wird allen Personen empfohlen, die eine medizinische Transition planen. Der Eingriff findet idealerweise vor Beginn der Hormonbehandlung statt.

Ablauf: Die Konservierung wird in Fruchtbarkeitskliniken durchgeführt. Gameten werden üblicherweise für fünf Jahre gelagert, mit der Option auf Verlängerung auf insgesamt zehn Jahre. Eine unbefristete Lagerung ist in Fällen von «erworberner Sterilität» (z. B. nach Transition) möglich, wobei noch keine Rechtspraxis vorliegt.

Kosten: Die Konservierung wird in der Regel nicht von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 6000 für die Entnahme von Eizellen, ca. CHF 400 für die Entnahme von Spermien und ca. CHF 400 pro Jahr für die Lagerung.

Verwendung: Eingefrorene Gameten können für IVF (In-vitro-Fertilisation) oder Inseminationen (Samenübertragung) genutzt werden. Diese Verfahren stehen grundsätzlich auch unverheirateten Paaren offen. Da eine Eizellspende in der Schweiz verboten ist, können Eizellen nur für die persönliche Nutzung konserviert werden.

Rechtliche Aspekte bei Geschlechtsänderung

Der amtliche Geschlechtseintrag spielt bei der Frage der rechtlichen Elternschaft eine zentrale Rolle. Das aktuelle Recht in der Schweiz erlaubt nur die binären Geschlechtseinträge *weiblich* und *männlich* und sieht nur zwei Elternteile vor:

Gebärende Person: Wer ein Kind zur Welt bringt, wird rechtlich immer als *Mutter/w* registriert, unabhängig vom amtlichen Geschlechtseintrag.

Zweiter Elternteil: Ist der zweite Elternteil trans (binär oder nicht binär), hängt dessen rechtlicher Status von verschiedenen Faktoren ab. Eine Beratung durch Fachverbände ist empfehlenswert.

Trans Männer und nicht binäre Personen mit einem amtlichen Geschlechtseintrag *m*: Wenn ein trans Mann oder eine nicht binäre Person mit einem amtlichen Geschlechtseintrag *m* mit der gebärenden Person verheiratet ist, wird die Vaterschaft in der Regel vermutet, analog zu cis Männern (*m*). Bei unverheirateten trans Männern und nicht binären Personen mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* ist eine Kindesanerkennung potenziell möglich, könnte aber angefochten werden.

Trans Frauen und nicht binäre Personen mit einem amtlichen Geschlechtseintrag *w*: Die rechtliche Anerkennung als Elternteil einer trans Frau oder nicht binären Person mit Geschlechtseintrag *w*, die Samen zur Verfügung gestellt hat, sollte grundsätzlich möglich sein. Bei der Kindesanerkennung und der Elternschaftsklage fehlt es jedoch an Rechtspraxis.



Möglichkeiten zur Elternschaft

Es gibt viele Wege, einen Kinderwunsch zu erfüllen. Diese Tabelle zeigt, welche rechtlichen Möglichkeiten in welchen Konstellationen offenstehen. Da das Schweizer Recht nur zwei rechtliche Elternteile kennt, beinhaltet diese Tabelle keine Mehrelternkonstellationen. Mehr zu diesem Thema findet sich im Kapitel zu Co-Parenting und Mehrelternschaft.

						Begründung einer rechtlichen Elternschaft in der Schweiz gesetzlich nicht geregelt		
	Pflegekind (S.18)	Co-Parenting (S.21)	Adoption (S.26)	Stiefkind- adoption (S.30)	Samenspende (Schweizer Samenbank) (S.34)	Samenspende (privat) (S.38)	Samen-/ Eizell- spende (Ausland) (S.42)	Leihmutter- schaft (inkl. Eizellspende) (Ausland) (S.50)
alleinstehende Person, gebärfähig	ja	ja	ja, höchst selten	nein	nein	ja	ja	ja, in einzelnen Ländern
alleinstehende Person, nicht gebärfähig	ja	ja	ja, höchst selten	nein	nein	nein	nein	ja, in einzelnen Ländern
Wunscheltern mit mindestens einer gebärfähigen Person	ja	ja	ja, wenn verheiratet	ja	ja, wenn verheiratet	ja	ja	ja
Wunscheltern ohne gebärfähige Person	ja	nein	ja, wenn verheiratet	ja	nein	nein	nein	ja

Pflegekind

In der Schweiz ist es auch für LGBTIQ-Personen möglich, als Pflegefamilie oder Einzelperson Kinder aufzunehmen, deren Herkunftsfamilie (vorübergehend) nicht in der Lage ist, ein geeignetes Lebensumfeld zu bieten. Es besteht eine konstante Nachfrage nach Pflegefamilien für Kinder jeden Alters. Pflegefamilien leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern in schwierigen Lebenssituationen.

In vielen Kantonen werden Pflegefamilien durch Begleitorganisationen unterstützt. Es ist hilfreich, eine Organisation zu wählen, die im Umgang mit Regenbogenfamilien Erfahrung hat.

Es gibt verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen:

- langfristige Pflege
- Pflege an einigen Wochenenden
- Kurzzeitpflege über mehrere Wochen oder Monate
- Notfallpflege

Speziell bei langfristiger Pflege können die Kinder eine enge Bindung zu ihren Pflegeeltern aufbauen. Diese bleiben oft auch weit über die Volljährigkeit hinaus wichtige Bezugspersonen.

Üblicher Weg

1. Informieren zum Prozess im Wohnkanton

Der Prozess und die Zuständigkeiten für Pflegefamilien sind kantonal unterschiedlich geregelt. Die Bewerber*innen informieren sich, welche Behörden und Organisationen in ihrem Kanton verantwortlich sind und nehmen Kontakt auf.

2. Prüfung der Eignungskriterien

Pflegefamilien benötigen eine kantonale Bewilligung. Die zuständigen Stellen prüfen die Voraussetzungen der Bewerber*innen, meist durch Gespräche oder Hausbesuche.

3. Vorbereitungskurse besuchen

Viele Behörden oder Begleitorganisationen bieten Unterstützung und Vorbereitungskurse an, die sich mit elterlichen Kompetenzen und der besonderen Situation von Pflegekindern befassen.

4. Aufnahme eines Pflegekindes

Nach der Anerkennung erfolgt die Platzierung eines Kindes in der Familie. Die Platzierung erfolgt in Form eines Pflegevertrags zwischen den Eltern bzw. der rechtlichen Vertretung und der Pflegefamilie unter Einbezug der zuständigen Behörde oder Begleitorganisationen.

5. Regelmässige Überprüfungen und Begleitung

Während der ganzen Dauer des Pflegeverhältnisses unterstehen die Pflegeeltern der Aufsicht und Begleitung durch die Behörden oder die Begleitorganisationen.

Voraussetzungen/Anerkennung der Pflegeelternschaft	
<ul style="list-style-type: none"> → ausreichend Raum sowie zeitliche und finanzielle Ressourcen → Bewilligung durch zuständige kantonale Behörde, oft in Kombination mit dem Besuch von Kursen und Überprüfung der Lebensumstände in Bezug auf die Wohnsituation, zeitliche, soziale und finanzielle Ressourcen sowie die Sicherstellung einer langfristigen Stabilität → Zwischen dem Kind und der Pflegefamilie wird kein rechtliches Kindesverhältnis begründet. Dieses bleibt bei der Herkunfts familie. 	
Pflegekind	
Vorteile	Nachteile/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> → konstante Nachfrage nach geeigneten Pflegefamilien → Begleitung und Beratung bei allen administrativen Schritten sowie erzieherische Hilfestellungen → Aufwandsentschädigung für Pflegeleistung 	<ul style="list-style-type: none"> → keine rechtliche Elternschaft → meist zeitlich begrenzte Aufnahme eines Pflegekindes → familienexterne Betreuung nur beschränkt möglich → Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen zu begleiten, ist anspruchsvoll.
Wichtige Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> → Das Ziel ist in der Regel, dass die Kinder in die Herkunfts familie zurückgehen können (was nicht immer möglich ist). Pflegeverhältnisse können so mehrere Jahre bis hin zur Volljährigkeit andauern. → In seltenen Fällen adoptieren Pflegeeltern ihr Pflegekind, wenn klar ist, dass dieses nicht in die Familie zurückkehren kann und die zuständige Behörde dies als sinnvoll erachtet. → Es gibt verschiedene Organisationen, die in unterschiedlichen Kantonen tätig sind und Kurse anbieten, Pflegekinder vermitteln und bei den administrativen Prozessen unterstützen. 	
 Es ist derzeit unklar, wie die zuständigen Behörden medizinische, soziale und administrative Transitionen bewerten, die vor oder während einer Bewerbung als Pflegeeltern stattfinden. Es empfiehlt sich, sich von Fachpersonen beraten zu lassen.	

Co-Parenting und Mehrelternschaft

Co-Parenting bezeichnet ein Familienmodell, bei dem zwei oder mehr Erwachsene die Erziehung und Verantwortung für ein oder mehrere Kinder teilen, ohne eine romantische Beziehung miteinander zu führen. Co-Parenting kommt auch bei getrennten oder geschiedenen Paaren vor, die als Eltern weiterhin gemeinsam für das Wohl ihrer Kinder sorgen möchten.

Typischerweise umfasst Co-Parenting mindestens eine Person, die ein Kind austragen und eine Person, die Samen spenden kann; diese beiden Personen werden in der Folge auch rechtlich als Elternteile anerkannt. Andere Wege, Kinder zu bekommen, sind natürlich auch denkbar, bringen jedoch Hürden oder Risiken mit sich (siehe entsprechende Kapitel).

Mehrelternschaft

Für Familienmodelle mit drei oder mehr Personen wird der Begriff Mehrelternschaft verwendet. In der Schweiz gibt es aktuell keine Möglichkeit, mehr als zwei Elternteile als rechtliche Eltern eines Kindes einzutragen. Weiteren sozialen Elternteilen oder einer nahestehenden Person können jedoch Rechte und Verantwortlichkeiten im Rahmen von Vereinbarungen übertragen werden. Diese Regelungen sind besonders im Falle des Todes eines oder beider rechtlicher Elternteile von Bedeutung.

Üblicher Weg

1. Suchen und Kennenlernen der Wunscheltern

Die Suche von Co-Parenting-Elternteilen kann über bestehende persönliche Freundschaften und Netzwerke oder über Online-Plattformen, spezielle Apps oder Veranstaltungen erfolgen, die sich an (zukünftige) Co-Wunscheltern richten. Es folgt die wichtige Zeit des gegenseitigen Kennenlernens.

2. Festlegung der Verantwortlichkeiten

Nachdem sich Wunscheltern gefunden haben, folgt eine Klärung rechtlicher und praktischer Fragen, besonders in Bezug auf die geplante rechtliche Elternschaft und eine Kindes- anerkennung, inklusive der Sorge- und Obhutsrechte. Dabei gilt es auch, Fragen zum Wohnort, zum Unterhalt und zur Erziehung und Ausbildung gemeinsam zu klären und Abmachungen für eine allfällige Scheidung, Trennung oder für Todestfälle zu treffen. Bei Mehreiternschaften muss gemeinsam festgelegt werden, welche zwei Personen zu den rechtlich anerkannten Elternteilen werden.

3. Co-Parenting- oder Mehreiternvertrag

Die getroffenen Abmachungen sollten in einer Co-Parenting- Vereinbarung oder einem Mehreiternvertrag festgehalten werden. Entsprechende Vereinbarungen sind in Bezug auf die mit der rechtlichen Elternschaft verbundenen Rechte und Pflichten nicht in allen Teilen bindend. Sie sind jedoch in der Praxis wichtig und können bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten als wichtige Willensäußerung berücksichtigt werden.

4. Vollmachten, Sorgerechtsverfügungen, Testamente

Zur Absicherung sozialer Elternteile können Vollmachten für schulische Belange, Gesundheitsfragen oder Vermögensverwaltung erstellt werden (siehe Abschnitt *Wie kann Mehreiternschaft besser abgesichert werden?*). Zur erbrechtlichen Absicherung sind testamentarische Anordnungen sinnvoll.

5. Befruchtung zu Hause

Die Befruchtung erfolgt während der fruchtbaren Tage durch Geschlechtsverkehr oder mittels sogenannter «Bechermethode» bzw. alternativen Formen der Insemination mit Ejakulation in ein sauberes Gefäß und Einbringen des Spermias mit einer Spritze (ohne Nadel), Menstruationstasse oder Portiokappe. Es muss bedacht werden, dass sexuell

übertragbare Infektionen (STI) weitergegeben werden können und vorgängige Tests im Interesse der Gesundheit aller sind. Es gibt keine Gewissheit, dass diese Methode beim ersten Versuch oder generell funktioniert.

6. Schwangerschaft

Die Zeit der Schwangerschaft kann für weiterführende Gespräche, näheres Kennenlernen der verschiedenen Elternteile sowie zur Diskussion von Regelungen zur Betreuung etc. genutzt werden. Während der Schwangerschaft finden mehrere medizinische Kontrollen statt und die Wunscheltern müssen z. B. entscheiden, welche Pränataldiagnostik sie wünschen. Mit den jeweiligen Arbeitgebenden sollte der Elternurlaub und das Arbeitspensum nach der Geburt geklärt werden. Allenfalls bestehen grosszügigere Regelungen als die rechtlichen minimalen Vorgaben (gebärende Person 14 Wochen, zweiter rechtlicher Elternteil zwei Wochen).

7. Geburt und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Je nach Konstellation kann vor oder nach der Geburt des Kindes eine Kindesanerkennung beim Zivilstandamt gemacht werden oder eine Stiefkindadoption in die Wege geleitet werden (siehe Kapitel *Stiefkindadoption*). In einem Sorgerechts- und Unterhaltsvertrag sollten Betreuungsverantwortung und Unterhaltpflichten zwischen den rechtlichen Elternteilen geregelt werden. Dieser muss von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft und genehmigt werden.

8. Offenlegung der Co- oder Mehreiternschaft

Das nähere Umfeld und relevante Institutionen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Kinderärzt*innen sollten über die Familiensituation informiert werden. Es kann sinnvoll sein, Vollmachten oder Absprachen zu den sozialen Elternteilen zu hinterlegen. Je selbstverständlicher alle Beteiligten mit der Situation umgehen, umso selbstverständlicher fühlt es sich für das Kind an.

Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- in der Regel eine Person, die ein Kind austragen kann und eine Person, die Samen spenden kann
- Das rechtliche Kindesverhältnis kann maximal zu zwei Personen bestehen (in der Regel die biologischen Elternteile), deren Elternschaft gesetzlich mit Rechten und Pflichten geregelt ist.
- Für zusätzliche soziale Elternteile gibt es per se keine elterlichen Rechte oder Pflichten (z. B. in Bezug auf Erbschaft oder Erziehungs-gutschriften). Mit zusätzlichen Vereinbarungen und Vollmachten können einige Aspekte geregelt werden.
- Es braucht grosses Vertrauen unter den beteiligten Personen, dass neben den rechtlichen Elternteilen auch die sozialen Eltern die Elternschaft vollwertig leben können.

Vorteile

- grösseres soziales Netz, das Verantwortung für das Kind übernimmt
- Kinder können von vielfältigen Ressourcen und Erfahrungen profitieren

Nachteile/Risiken

- Gelebte Konstellationen können vielfach nicht juristisch bindend abgebildet und abgesichert werden.
- Soziale Elternteile haben wenig juristische Möglichkeiten, im Konfliktfall auf Elternrechte und -pflichten zu beharren.
- Je mehr Personen mitdiskutieren, desto anspruchsvoller ist es, bei zentralen Fragen und Entscheidungen Einigkeit zu erlangen.

Wichtige Hinweise

- Es ist davon abzuraten, Kinder anzuerkennen, zu denen mit Sicherheit kein biologisches Verhältnis besteht. Es besteht die Gefahr, für eine «Erschleichung einer falschen Beurkundung» belangen zu werden, sofern einem klar und bewusst ist, dass die biologische Vaterschaft ausgeschlossen ist.
- Es ist wichtig, mögliche zukünftige gesetzliche Neuerungen zu beachten, um Anpassung von Mehrelternschaftsverträgen, Vorsorgeverträgen etc. vorzunehmen.

Wie kann Mehrelternschaft besser abgesichert werden?

Auch wenn im Familienrecht die Mehrelternschaft nicht vorkommt, gibt es für Mehrelternschafts-Konstellationen die Möglichkeit, alle Elternteile besser abzusichern und vorab für Konflikte oder Todesfälle Regelungen zu treffen.

Mehreltern-Vereinbarung: Es besteht die Möglichkeit, eine Vereinbarung zwischen allen Elternteilen abzuschliessen. Diese ist rechtlich zwar nicht in allen Teilen bindend, kann jedoch als Grundlage bei Streitigkeiten dienen und als Willensäußerung interpretiert werden. Dazu kann der Dachverband Regenbogenfamilien beraten und Jurist*innen empfehlen. Je nach Wohnort ist eine Hinterlegung dieses Vertrags bei der KESB möglich.

Vollmachten: Für soziale Elternteile ohne rechtliches Kindesverhältnis oder elterliche Sorge können Vollmachten für den Alltag aufgesetzt werden. Diese können schulische Belange, Gesundheitsfragen, Auslandsreisen oder administrative Themen abdecken, haben jedoch eine eingeschränkte rechtliche Wirkung.

Sorgerechtsverfügung: Personen mit elterlicher Sorge können durch eine Sorgerechtsverfügung festlegen, wer im Falle von Urteilsunfähigkeit oder Tod Beistandsperson für ein Kind werden soll. Die KESB berücksichtigt diesen Willen bei der Entscheidung über die Beistandschaft, orientiert sich dabei jedoch am Kindeswohl. Durch eine solche Verfügung entsteht kein rechtliches Kindesverhältnis.

Erbschaftsfragen: Es ist wichtig, im Zusammenhang mit sozialen Elternteilen Überlegungen zu Erbschaft und Vermögensplanung anzustellen. Da kein rechtliches Kindesverhältnis besteht, erben im Todesfall die Kinder nicht automatisch, sondern nur, wenn sie testamentarisch begünstigt wurden. Die Kinder der sozialen Eltern werden als «nicht verwandt» betrachtet, was auch steuerliche Auswirkungen haben kann.

Einzeladoption oder gemeinschaftliche Adoption

Grundsätzlich ist zwischen Adoption und Stieffkindadoption zu unterscheiden. Letztere betrifft nur Partner*innen von Elternteilen eines Kindes (siehe Kapitel *Stieffkindadoption*).

Durch eine Adoption kann eine Einzelperson oder ein Ehepaar ein Kindesverhältnis zu einem Kind herstellen, das keine rechtlichen Elternteile mehr hat (z. B. beim Tod der Eltern) oder dessen Eltern der Adoption zugestimmt haben. Seit der Einführung der «Ehe für alle» im Juli 2022 sind Adoptionsverfahren auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Infolge der sehr wenigen zur Adoption freigegebenen Kinder ist bis Ende 2024 keine Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar erfolgt.

Die Voraussetzungen für Adoptionen sind sowohl in der Schweiz als auch international sehr streng. Adoptionen finden in der Schweiz immer seltener statt, da bessere Unterstützungsangebote für Familien im Inland zu Verfügung stehen und eher die Pflegeelternschaft gelebt wird (siehe Kapitel *Pflegekind*). Die Vorsichtsmassnahmen im Hinblick auf möglichen Menschenhandel wurden bei internationalen Adoptionen verstärkt. Die Verfahren sind ausserdem zeitaufwändig, bieten keine Garantie auf Erfüllung des Kinderwunsches und können je nach Situation sehr kostspielig sein.

Üblicher Weg

1. Klärung der rechtlichen Voraussetzungen

Als erstes gilt es zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind (z. B. Mindestalter, Ehestatus, Wohnsitz). Die rechtlichen Voraussetzungen im Ausland sind unterschiedlich ausgestaltet und ändern sich stetig.

2. Kontaktaufnahme mit zuständigen Behörden

Die Zuständigkeiten und der genaue Prozess zur Adoption ist kantonal unterschiedlich geregelt. In einigen Kantonen muss

Kontakt mit dem Jugend- oder Sozialamt, in anderen mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) aufgenommen werden.

3. Eignungsabklärung und Vorbereitung

Nach der Kontaktaufnahme folgen Besuche von Informations- und Vorbereitungsveranstaltungen im Kanton sowie die Vorbereitung und Durchführung der behördlichen Eignungsabklärung. Diese umfasst Abklärungen in Bezug auf die Wohnsituation, auf zeitliche, soziale und finanzielle Ressourcen sowie auf die Sicherstellung einer langfristigen Stabilität. Ein entsprechender Sozialbericht kann mehrere tausend Franken kosten.

4. Zusammenarbeit mit Vermittlungsorganisationen (bei Auslandsadoptionen)

Parallel zu den Eignungsabklärungen kann eine Kontaktaufnahme mit anerkannten Vermittlungsorganisationen erfolgen.

5. Eintrag in die Elternliste oder Übermittlung des Dossiers ins Ausland

Nach erfolgreicher Eignungsabklärung erfolgt bei Inlandsadoption die Aufnahme in eine Liste mit potenziellen Adoptiveltern. Bei einer Auslandsadoption wird das Dossier an die zuständigen Stellen im Ausland übermittelt.

6. Potenzielles Matching mit einem Kind

Passen die Voraussetzungen, schlagen die Behörden oder Vermittlungsorganisationen den Wunscheltern ein Kind zur Adoption vor. Die Wunscheltern und das Kind lernen sich während einer rund einmonatigen Übergangszeit kennen.

7. Aufnahme des Kindes in der Familie

Falls die Übergangszeit gut verläuft, wird das Kind in die Wunschfamilie aufgenommen und lebt mit den zukünftigen



Adoptiveltern. Während eines Jahres erfolgen Begleitung und regelmässige Kontrollen durch die Behörden.

8. Abschluss der Adoption und Anerkennung der Elternschaft

Nach mindestens einem Jahr des Zusammenlebens mit dem Kind erfolgt eine Beurteilung über den Verlauf der Adoptivelternschaft. Wenn diese positiv ausfällt, wird die Adoption rechtskräftig abgeschlossen und werden die Adoptiveltern als Eltern anerkannt.

9. Länderspezifische Sonderregelungen

Je nach Herkunftsland des Kindes können zusätzliche Bestimmungen oder Verfahren erforderlich sein, die den Abschluss der Adoption beeinflussen. Falls im Ausland eine «einfache Adoption» durchgeführt wurde, muss diese durch einen Adoptionentscheid in der Schweiz in eine Volladoption umgewandelt werden.

Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- mindestens 28 Jahre alt, Altersunterschied zum Kind nicht weniger als 16 und nicht mehr als 45 Jahre
- Wohnsitz in der Schweiz
- für die gemeinschaftliche Adoption: verheiratetes Paar, das mindestens drei Jahre einen gemeinsamen Haushalt geführt hat
- langfristige Gewährleistung einer guten Betreuung, des Unterhalts und Ermöglichung einer Ausbildung
- Bewilligung durch die Behörden, meist in Kombination mit dem Besuch von Kursen und Überprüfung der Lebensumstände
- Ist das Kind urteilsfähig, muss es der Adoption zustimmen.

Vorteile

- Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Lebensumständen sicheres Umfeld bieten
- nach Abschluss der Adoption die gleichen Rechte wie bei leiblichen Kindern

Nachteile/Risiken

- weit mehr Personen, die adoptieren möchten, als Kinder, die Adoptiveltern benötigen
- lange Wartezeiten, keine Sicherheit, ein Kind adoptieren zu können
- Kosten für Abklärungen und Kurse

Wichtige Hinweise

- Im Januar 2025 schlug der Bundesrat vor, Auslandsadoptionen künftig nicht mehr zuzulassen. Aufgrund dieser politischen Diskussion öffnen viele Adoptionsvermittlungsstellen für Auslandsadoptionen im Moment keine neuen Dossiers.
- In der Schweiz besteht aktuell kein Bedarf an Adoptiveltern, jedoch ein hoher Bedarf an Pflegefamilien. Die Aufnahme eines Pflegekindes kann eine sinnvolle Alternative zur Adoption darstellen (siehe Kapitel *Pflegekind*).
- Bei verheirateten Personen besteht eine Beistandspflicht gegenüber nicht selbst adoptierten Kindern. Eine Unterhaltspflicht für Kinder der Partner*in besteht jedoch nur, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Pflicht nicht nachkommen kann.
- Adoptiveltern steht ein Adoptionsurlaub von zwei Wochen zu, sofern sie ein Kind unter vier Jahren adoptieren.

 Es ist derzeit unklar, wie die zuständigen inländischen und ausländischen Behörden medizinische, soziale und administrative Transitionen gewichten, die vor oder während des Adoptionsverfahrens stattfinden. Es ist möglich, dass dies als Problem für die geforderte «Stabilität» der Situation betrachtet wird. Es empfiehlt sich eine Beratung durch Fachpersonen.

Stieffkindadoption

Die Stieffkindadoption ermöglicht es einer Person, das Kind der*des Partner*in zu adoptieren. Das Kind wird rechtlich als gemeinsames Kind des Paares anerkannt, was die rechtliche Sicherheit und den Schutz des Kindes stärkt. Die Stieffkindadoption stellt einen Grossteil der Adoptionen in der Schweiz dar. Seit 2018 ist sie auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Die Adoption des Kindes der*des Partner*in ist bei LGBTIQ-Personen oft ein notwendiger Schritt, um den zweiten Elternteil rechtlich anzuerkennen. Dies gilt besonders in Fällen, in denen in der Schweiz nur ein rechtlicher Elternteil anerkannt wird (z. B. bei privater Samenspende, Samenspende im Ausland oder Leihmutterschaft).

Der Bundesrat plant aufgrund von Forderungen der LGBTIQ-Organisationen eine Vereinfachung der Stieffkindadoption (u. a. Streichung des einjährigen Pflegeverhältnisses, wenn das Paar bei Geburt bereits zusammenlebt). Diese Gesetzesvorlage ist im Parlament hängig. Bis zur Anpassung gelten die untenstehenden Ausführungen:

Üblicher Weg

1. Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Stelle

Das Verfahren und die Zuständigkeiten sind kantonal unterschiedlich geregelt. Es lohnt sich, frühzeitig (vor der Geburt) Kontakt aufzunehmen. In einigen Kantonen kann das Vorverfahren bereits gestartet werden, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. So kann der Prozess beschleunigt und früh Rechtssicherheit für das Kind geschaffen werden.

2. Einjähriges Pflegeverhältnis und Prüfung weiterer Voraussetzungen

Aktuell ist ein einjähriges Pflegeverhältnis vor Beginn des Stieffkind-Adoptionsverfahrens notwendig. Das Verfahren startet also frühestens, wenn das Kind einjährig ist. Es müssen alle rechtlichen Bedingungen erfüllt sein und zahlreiche Dokumente vorgelegt werden können.

3. Abklärung durch die Behörden

Die Behörden führen eine Untersuchung durch, um das Bestehen einer Pflege- und Betreuungsbeziehung zwischen der antragstellenden Person und dem Kind festzustellen. Dazu muss ein umfassendes Dossier zur finanziellen Situation, der Gesundheit, der Wohnsituation, dem Werdegang und weiteren persönlichen Daten erstellt werden. Zusätzlich gibt es Gespräche und Hausbesuche. Diese Abklärungen können mehrere tausend Franken kosten. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen finden sich in vielen Kantonen auf den Websites der zuständigen kantonalen Adoptionsbehörden. Zum Prozess bieten der Dachverband Regenbogenfamilien und spezialisierte Jurist*innen Beratungen an.

4. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Falls die samenspendende Person unbekannt ist (z. B. bei privater oder ausländischer Samenspende), wird die Behörde (meist) versuchen, deren Identität zu ermitteln, um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu gewährleisten. Eine Pflicht zur Offenlegung der Identität besteht nicht, Eltern sollten aber das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung mitbedenken. Beratung und juristische Begleitung sind empfohlen, um die Situation zu klären und notwendige Unterlagen zu organisieren.

5. Entscheidung und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Inklusive einjähriges Pflegeverhältnis sowie Abklärung durch die Behörden dauert es bis zu zwei Jahre, bis eine Entscheidung gefällt und die Stieffkindadoption bewilligt wird. Zu Handlungsmöglichkeiten bei Schwierigkeiten siehe Abschnitt *Was tun bei Problemen im Adoptionsverfahren?*

<p>Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> → verheiratetes Paar, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft → gemeinsamer Haushalt seit mindestens drei Jahren → Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig der Nationalität → Altersunterschied zum Kind nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre (Ausnahmen möglich) → mindestens einjähriges Pflegeverhältnis zum Kind → Einverständnis der*des Partner*in → Falls bereits zu einem zweiten Elternteil ein Kindesverhältnis besteht, muss dieser der Adoption und damit der Auflösung des eigenen Kindesverhältnisses zustimmen. → Zustimmung des Stiefkindes sofern urteilsfähig 	
<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> → nach Abschluss der Stiefkindadoption die gleichen Rechte wie leibliche Kinder → gängiges Verfahren für gleichgeschlechtliche Paare 	<p>Nachteile/Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> → aufwändiger Prozess der Zusammenstellung von Unterlagen für Behörden → teils langwierige Verfahren, die stark in die Privatsphäre der Familie eingreifen können
<p>Wichtige Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine vertragliche Absicherung der Beteiligten für die Zeit bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens ist wichtig. → Es ist wichtig, alle rechtlichen Fristen einzuhalten und die Entscheidungen der Behörden gründlich zu dokumentieren. Unterstützung durch vertrauenswürdige Netzwerke (Dachverband Regenbogenfamilien, LOS, Rainbow Dads etc.) und Fachpersonen wird empfohlen. → Bei der Stiefkindadoption besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Adoptivurlaub oder Elternzeit. Häufig sind jedoch Arbeitgebende kulant, wenn danach gefragt wird (Gleichstellung). → Eine Adoption ist unwiderruflich. 	
<p> Es ist derzeit unklar, wie die zuständigen Behörden medizinische, soziale und administrative Transitionen gewichten, die vor oder während des Verfahrens zur Stiefkindadoption stattfinden. Es empfiehlt sich eine Beratung durch Fachpersonen.</p>	

Was tun bei Problemen im Adoptionsverfahren?

Wenn es zu Problemen oder Schwierigkeiten im Rahmen der Stiefkindadoption kommt, haben Paare verschiedene Möglichkeiten, sich zu wehren:

Einsprache und Beschwerde: Gegen Entscheidungen oder behördliche Massnahmen können Paare Einsprache erheben oder Beschwerde einlegen. Diese Verfahren sind je nach Kanton unterschiedlich geregelt, meist jedoch über die zuständige kantonale Beschwerdeinstanz.

Rechtliche Unterstützung: Eine Beratung durch auf Familienrecht spezialisierte Anwält*innen kann helfen, rechtliche Schritte zu planen und die Erfolgsaussichten zu prüfen. In komplexen Fällen ist der Einbezug einer Rechtsvertretung oder Anwaltperson ratsam.

Beratung durch Fachstellen: Organisationen wie der Dachverband Regenbogenfamilien und die LGBTIQ-Dachverbände bieten Unterstützung an oder vermitteln geeignete Jurist*innen.

Ombudsstelle: In einigen Kantonen stehen Ombudsstellen zur Verfügung, die bei Konflikten mit Behörden vermitteln können.

Schweizer Samenbanken

Samenbanken sind vor allem für verheiratete Paare, bei denen eine Person ein Kind austragen kann, eine interessante Möglichkeit, Eltern zu werden. Bei der Nutzung von Schweizer Samenbanken wird das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen ab Geburt anerkannt. Seit 2022 haben auch verheiratete queere Paare Zugang zu Samenbanken in der Schweiz.

Die samenspendende Person verzichtet offiziell auf alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Ihr Anonymitätsrecht bleibt gegenüber den Eltern gewahrt. Das Kind hat das Recht, mit Erreichen der Volljährigkeit Informationen über die Identität der samenspendenden Person einzuholen.

Üblicher Weg

1. Kontaktaufnahme mit einer Schweizer Samenbank

Es gibt verschiedene Samenbanken in der Schweiz, die staatlich anerkannt sind. Es ist empfehlenswert, eine Anbieterin zu wählen, die Erfahrung mit Regenbogenfamilien hat.

2. Prüfung der Voraussetzungen

Für die Insemination müssen verschiedene rechtliche und organisatorische Anforderungen erfüllt sein. Die Samenbank informiert und unterstützt in diesem Prozess.

3. Durchführung der reproduktionsmedizinischen Behandlung

Oft wird eine medizinische Behandlung vorgenommen, um die Chancen auf eine Schwangerschaft zu erhöhen. Diese Behandlung kann Mehrlingsschwangerschaften begünstigen. Die Spermien werden über einen kleinen Schlauch in den Uterus eingeführt oder es wird eine In-Vitro-Fertilisation ausserhalb des Körpers vorgenommen (Entnahme Eizelle, Befruchtung mit Samenspende und anschliessendes Einsetzen des Embryos).

4. Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft finden mehrere medizinische Kontrollen statt und die Wunscheltern müssen z. B. entscheiden, welche Pränataldiagnostik sie wünschen. Ebenfalls sollte mit den jeweiligen Arbeitgebenden der Elternurlaub und das Arbeitspensum nach der Geburt geklärt werden. Allenfalls bestehen grosszügigere Regelungen als die rechtlichen minimalen Vorgaben (gebärende Person 14 Wochen, zweiter rechtlicher Elternteil zwei Wochen).

5. Geburt und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Die Schweizer Samenbank stellt die Bescheinigung aus, dass das Kind nach den Regeln des Fortpflanzungsmedizinengesetzes gezeugt wurde und die Personalien der samenspendenden Person dem Spendendatenregister gemeldet wurden. Damit werden die verheirateten Eltern ab Geburt als rechtliche Eltern anerkannt. Bei verheirateten queeren Paaren wird die*der Partner*in der gebärenden Person automatisch rechtlich als zweiter Elternteil anerkannt.



Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft	
<ul style="list-style-type: none"> → nur verheiratete Paare → eine Person muss in der Lage sein, ein Kind auszutragen → Bei verheirateten Paaren (verschiedengeschlechtlich oder queer) werden beide Personen automatisch als rechtlicher Elternteil anerkannt. 	
Vorteile	Nachteile/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> → Elternschaft zu beiden Elternteilen wird direkt bei der Geburt anerkannt → Klare gesetzliche Regelungen zu Rechten und Pflichten → medizinische Abklärung der Gesundheit der samenspendenden Person 	
Wichtige Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> → Das Kind hat das Recht, mit Erreichen der Volljährigkeit Informationen über die Identität der samenspendenden Person beim Bundesamt für Justiz anzufordern. → Werden mehrere Kinder von derselben samenspendenden Person gewünscht, kann dies nicht immer umgesetzt werden, da Samenzellen in Schweizer Samenbanken nur fünf Jahre lang aufbewahrt werden dürfen. 	

In der Schweiz nicht geregelte Verfahren

Auf den nächsten Seiten werden Möglichkeiten der Elternschaft aufgezeigt, die in der Schweiz (noch) nicht geregelt sind. Dazu gehören die private Samenspende im In- oder Ausland, die Eizellspende, die Leihmutterschaft sowie andere reproduktionsmedizinische Verfahren. Eine Nutzung dieser Verfahren im Ausland wird nicht bestraft, führt aber zu zahlreichen rechtlichen Unsicherheiten und grossem administrativen Aufwand in Bezug auf die Anerkennung der Elternschaft in der Schweiz.

Bestehende Kindesverhältnisse oder Kindesanerkennungen aus dem Ausland müssen in der Schweiz den Behörden nachgemeldet werden. Bei fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Ausland wird ein rechtliches Kindesverhältnis aus ausländischen Dokumenten in der Schweiz nicht zwingend anerkannt, da das Schweizer Recht in der Regel nur die gebärende Person und die genetischen Elternteile anerkennt (besonders bei Leihmutterschaft, Eizell-, Samen- oder Embryonenspende und Geburtsurkunden mit mehr als zwei Personen als Elternteile).

Die Nutzung dieser Verfahren führt zu rechtlichen Unsicherheiten für allfällige Spender*innen, die das Kind austragende Person und die Wunscheltern. Deshalb muss die rechtliche Situation im Vorfeld sorgfältig individuell geprüft und geklärt werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Schweizer Staatsbürger*innen. Bei anderen Staatsbürger*innen mit Wohnsitz in der Schweiz ist die rechtliche Situation sehr komplex, z. B. in Bezug auf Anerkennung der Elternschaft in ihrem Heimatland. Dazu sind spezifische rechtliche Abklärungen notwendig.

Aktuell wird der erleichterte Zugang zur Eizellspende in der Schweiz politisch diskutiert. Bis zu einer allfälligen Gesetzesanpassung wird es voraussichtlich noch mehrere Jahre dauern.

Private Samenspende im In- oder Ausland

Die private Samenspende ist ein Weg zur Familiengründung, bei dem eine gebärfähige Person oder ein Paar direkt eine samenspendende Person kontaktiert, ohne eine anerkannte Samenbank in Anspruch zu nehmen.

Da die private Samenspende im Schweizer Recht nicht geregelt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Entstehung des Kindesverhältnisses. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Rolle der samenspendenden Person (z. B. über die Nichtanerkennung) sind möglich und dringend empfohlen, aber in Bezug auf die rechtliche Elternschaft nicht bindend.

Falls die samenspendende Person auch rechtlicher Elternteil sein soll, wird eher von Co-Parenting und nicht von Samenspende gesprochen (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehr-elternschaft*).

Üblicher Weg

1. Entscheidung für eine private Samenspende

Die Wunscheltern entscheiden sich bewusst für eine private Samenspende – sei es aus persönlichen oder finanziellen Gründen. Häufig spielt dabei der Wunsch nach einer persönlich bekannten samenspendenden Person eine Rolle.

2. Suche nach geeigneter samenspendender Person

Die Suche erfolgt oft über Freund*innen, queere Netzwerke, spezialisierte Plattformen oder Veranstaltungen. Besonders wichtig ist ein grosses Vertrauen zwischen der samenspendenden Person und den Wunscheltern. Es braucht Gespräche und eine gemeinsame Vorstellung zur Rolle und dem zukünftigen Kontakt der samenspendenden Person zum Kind sowie zu gesundheitlichen Aspekten.

3. Schriftliche Vereinbarung mit allen beteiligten Personen

Vor der Befruchtung wird empfohlen, schriftliche Abmachungen zu treffen – etwa zur geplanten Stiefkindadoption (siehe Kapitel *Stiefkindadoption*), zur Nichtanerkennung des Kindes durch die spendende Person, zur Rolle aller beteiligten Personen in der Familie, zur finanziellen Verantwortung oder zum geplanten Umgang mit Fragen des Kindes zur Abstammung. Diese Vereinbarungen sind nicht in allen Teilen rechtsverbindlich, dienen jedoch als wichtige Willensdokumentation und Orientierung bei allfälligen Konflikten (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehrelternschaft*).

4. Befruchtung zu Hause

Die Befruchtung erfolgt während der fruchtbaren Tage durch Geschlechtsverkehr oder mittels sogenannter «Bechermethode» bzw. alternativen Formen der Insemination mit Ejakulation in ein sauberes Gefäß und Einbringen des Spermias mit einer Spritze (ohne Nadel), Menstruationstasse oder Portiokappe. Es muss bedacht werden, dass sexuell übertragbare Infektionen (STI) weitergegeben werden können und vorgängige Tests im Interesse der Gesundheit aller sind. Es gibt keine Gewissheit, dass diese Methode beim ersten Versuch oder generell funktioniert.

5. Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft finden mehrere medizinische Kontrollen statt und die Wunscheltern müssen entscheiden, welche Pränataldiagnostik sie wünschen. Ebenfalls sollte mit den jeweiligen Arbeitgebenden der Elternurlaub und das Arbeitspensum nach Geburt geklärt werden. Allenfalls bestehen grosszügigere Regelungen als die rechtlichen minimalen Vorgaben (gebärende Person 14 Wochen, zweiter rechtlicher Elternteil zwei Wochen).

6. Geburt und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Mit der Geburt entsteht automatisch ein rechtliches Kindesverhältnis zur gebärenden Person. Falls die gebärende Person mit einer Person mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* verheiratet ist, wird diese automatisch als zweiter Elternteil anerkannt, auch wenn keine genetische Verbindung besteht.

7. Anerkennung/Stiefkindadoption durch allfälligen zweiten Elternteil

Falls bei der Geburt keine Vaterschaftsanerkennung vorliegt und die gebärende Person nicht verheiratet ist, eröffnet die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft. Bei privaten Samenspenden ist die Praxis je nach Kanton sehr unterschiedlich. Es empfiehlt sich, konstruktiv mit der KESB zusammenzuarbeiten und sie über die Entstehungsgeschichte und die tatsächlichen Verhältnisse zu informieren. Dabei besteht keine Verpflichtung, Informationen über die samenspendende Person offenzulegen. Ein*e Partner*in mit Geschlechtseintrag *w* kann durch die Stiefkindadoption (siehe Kapitel *Stiefkindadoption*) als zweiter rechtlicher Elternteil des Kindes anerkannt werden. Die KESB wird in der Regel den Ausgang eines Adoptionsverfahrens abwarten. Wenn das Kindesverhältnis unklar ist, kann die KESB auch eine Beistandsperson für das Kind einsetzen, um das Verhältnis klären zu können.

8. Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Jedes Kind hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Eltern haben somit die Verantwortung, das Kind alters- und wahrheitsgemäß über seine Entstehung zu informieren und, falls vom Kind gewünscht, eine Kontaktaufnahme mit der samenspendenden Person zu ermöglichen. Die samenspendende Person sollte vorgängig informiert werden. Aktuell gibt es kein zentrales Register, um die Informationen zur samenspendenden Person zu hinterlegen.

Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- Eine Person muss in der Lage sein, ein Kind auszutragen.
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Entstehung des Kindesverhältnisses.
- Ein rechtliches Kindesverhältnis zur samenspendenden Person kann auch gegen den Willen der Beteiligten entstehen – etwa durch Kindesanerkenung oder spätere Vaterschaftsklage durch die *Mutter* oder das Kind. Das Kind kann bis ein Jahr nach Erreichen seiner Volljährigkeit eine Vaterschaftsklage einreichen, falls keine rechtliche Elternschaft zu einem zweiten Elternteil (etwa der *Co-Mutter*) besteht.
- Für eine rechtliche Anerkennung eines zweiten Elternteils ist eine Stiefkindadoption notwendig (siehe entsprechendes Kapitel).

Vorteile

- Flexibilität bei der Wahl der samenspendenden Person
- persönliche oder vertraute Beziehung möglich
- geringe Kosten im Vergleich zu medizinisch begleiteten Verfahren
- keine spezielle medizinische Behandlung notwendig

Nachteile/Risiken

- Vereinbarungen bezüglich (Nicht-)Anerkennung der Elternschaft sind nicht bindend.
- rechtliche Unsicherheit bezüglich der Elternschaft, insbesondere für den nicht gebärenden Elternteil
- lange Zeitspanne bis zur rechtlichen Absicherung des Kindesverhältnisses über eine Stiefkindadoption (ca. 2 Jahre ab Geburt)
- Eine Gesundheitsuntersuchung der samenspendenden Person muss eigenständig stattfinden.

Wichtige Hinweise

- Vertragliche Vereinbarungen sind wichtig, auch wenn sie nicht in allen Punkten rechtsverbindlich sind (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehrelternschaft*).
- Private Samenspenden bieten Flexibilität, erfordern jedoch eine sorgfältige Planung, rechtliche Beratung und sehr viel gegenseitiges Vertrauen, um mögliche Konflikte und Unsicherheiten zu minimieren.
- Eine Gesundheitsabklärung der samenspendenden Person (HIV, Hepatitis, Chlamyden, Erbkrankheiten) sollte vor der Befruchtung erfolgen und durch ärztliche Atteste dokumentiert werden.
- Informationen über die samenspendende Person können bei einzelnen Anwaltspersonen hinterlegt werden, um dem Kind später die Kenntnis seiner Abstammung zu ermöglichen.

 Je nach Konstellation und Geschlechtseintrag im Zivilstandsregister ist eine (automatische) Anerkennung des Kindesverhältnis möglich. Es empfiehlt sich eine Beratung durch Fachpersonen.

Samenbanken im Ausland

In vielen (europäischen) Ländern ist der Zugang zu Samen- und Eizellspenden (siehe nächstes Kapitel) grosszügiger geregelt als in der Schweiz. Dort können auch unverheiratete Paare sowie Einzelpersonen Zugang erhalten. Die Verfahren unterliegen dem lokalen Recht und variieren je nach Land.

Das Schweizer Recht kennt keine spezifischen Regelungen für die Samenspende im Ausland. Entsprechend gelten die allgemeinen Bedingungen für die Entstehung eines Kindesverhältnis.

Üblicher Weg

1. Auswahl und Kontaktaufnahme mit einer ausländischen Samenbank

Die Bedingungen und der Prozess unterscheiden sich je nach Land und Anbieterin und sollten genau geprüft werden. Um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sicherzustellen, empfiehlt es sich, Länder zu wählen, in denen das Kind später Auskunft über die Identität der samenspendenden Person erhalten kann.

2. Prüfung der Voraussetzungen

Nach Auswahl des Ziellandes und der Samenbank sind in der Regel medizinische Untersuchungen mit einem Besuch vor Ort erforderlich. Es müssen verschiedene rechtliche und organisatorische Anforderungen erfüllt werden. Die Samenbank informiert und unterstützt in diesem Prozess.

3. Schriftliche Vereinbarung mit allen beteiligten Personen

Vor den nächsten Schritten wird empfohlen, schriftliche Abmachungen zu treffen – etwa zur geplanten Stiefkindadoption (siehe entsprechendes Kapitel), zur Rolle aller beteiligten Personen in der Familie, zur finanziellen Verantwortung oder

zum geplanten Umgang mit Fragen des Kindes zur Abstammung. Diese Vereinbarungen sind nicht in allen Teilen rechtsverbindlich, dienen jedoch als wichtige Willensdokumentation und Orientierung bei allfälligen Konflikten (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehreletterschaft*).

4. Befruchtung und medizinische Verfahren

Für die Insemination ist mindestens ein weiterer Besuch im Zielland zur Zeit des Eisprungs notwendig. Die Spermien werden über einen kleinen Schlauch in den Uterus eingeführt oder es wird eine In-Vitro-Fertilisation ausserhalb des Körpers vorgenommen (Entnahme Eizelle, Befruchtung mit Samenspende und anschliessend Einsetzen des Embryos). Die medizinische Behandlung kann Mehrlingsschwangerschaften begünstigen.

5. Schwangerschaft

Die weitere Schwangerschaftsbetreuung kann anschliessend in der Schweiz erfolgen. Während der Schwangerschaft finden mehrere medizinische Kontrollen statt und die Wunscheltern müssen z. B. entscheiden, welche Pränataldiagnostik sie wünschen. Ebenfalls sollte mit den jeweiligen Arbeitgebenden der Elternurlaub und das Arbeitspensum nach Geburt geklärt werden. Allenfalls bestehen grosszügigere Regelungen als die rechtlichen minimale Vorgaben (gebärende Person 14 Wochen, zweiter rechtlicher Elternteil zwei Wochen).

6. Geburt und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Mit der Geburt entsteht automatisch ein rechtliches Kindesverhältnis zur gebärenden Person. Falls die gebärende Person mit einer Person mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* verheiratet ist, wird diese automatisch als zweiter Elternteil anerkannt, auch wenn keine genetische Verbindung besteht.

7. Anerkennung/Stiefkindadoption durch allfälligen zweiten Elternteil

Falls bei der Geburt kein rechtlicher *Vater* bzw. kein zweiter rechtlich anerkannter Elternteil vorhanden ist, eröffnet die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Verfahren zur Feststellung der *Vaterschaft*. Dieses Verfahren wird in der Regel nicht weitergeführt, wenn bekannt gegeben wird, dass das Kind mithilfe einer Samenbank im Ausland gezeugt wurde.

Eine Partner*in mit Geschlechtseintrag *w* kann durch die Stiefkindadoption (siehe entsprechendes Kapitel) als zweiter rechtlicher Elternteil des Kindes anerkannt werden.

8. Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Jedes Kind hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Es liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, das Kind alters- und wahrheitsgemäß über seine Entstehung und über die Möglichkeiten, Auskunft über die Identität der samenspendenden Person zu erhalten, zu informieren.



Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- Je nach Land gelten unterschiedliche Voraussetzungen, teils können auch unverheiratete Paare und Einzelpersonen Zugang zu einer Samenspende erhalten.
- Eine Person muss in der Lage sein, ein Kind auszutragen.
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Entstehung des Kindesverhältnisses. Die gebärende Person wird als *Mutter* anerkannt. Bei verheirateten Paaren wird ein zweiter Elternteil mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* automatisch als *Vater* anerkannt.
- Für eine rechtliche Anerkennung eines zweiten Elternteils ist in den anderen Fällen eine Stiefkindadoption notwendig (siehe entsprechendes Kapitel).

Vorteile

- Begleitung durch professionelle Anbietende
- Zugang auch ohne Ehe oder als Einzelperson
- kein Risiko einer *Vaterschafts-Klage*

Nachteile/Risiken

- Kosten und zusätzliche Belastung durch notwendige Reisen
- Kosten für die Verfahren von in der Regel mehreren tausend Franken
- zweiter Elternteil muss meistens Stiefkindadoption durchlaufen

Wichtige Hinweise

- Vertragliche Vereinbarungen sind wichtig, auch wenn sie nicht in allen Punkten rechtsverbindlich sind (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehrelternschaft*).
- Damit das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung sichergestellt ist, sollten nur Länder gewählt werden, in denen das Kind Auskunft über die Identität der samenspendenden Person erhalten kann.

- Je nach Konstellation und Geschlechtseintrag im Zivilstandsregister ist eine (automatische) Anerkennung des Kindesverhältnis möglich. Es empfiehlt sich eine Beratung durch Fachpersonen.

Eizellspende und ROPA-Verfahren

Im Gegensatz zur Schweiz ist die Eizellspende in anderen europäischen Ländern legal. Je nach Land können Wunscheltern auf Eizellbanken mit anonym oder nicht anonym Spendenden zugreifen oder gezielte Eizellspenden vereinbaren.

Gezielte Eizellspenden ermöglichen es einer Person, die ein Kind austragen kann, die Eizellen einer nahestehenden Person zu nutzen. Diese Methode wird häufig von cis Frauenpaaren verwendet und ist unter dem Namen **ROPA-Verfahren** (Rezeption von Eizellen der Partner*in) bekannt. Sie erfolgt oft in Kombination mit einer Samenspende.

Die Eizellspende ist ein aufwändiger Prozess und stellt grundlegende ethische Fragen in Bezug auf die soziale Absicherung, das Wohlbefinden, die Gesundheit und die medizinische Versorgung der eizellspendenden Person, wenn diese nicht mit den Wunscheltern identisch ist.

Üblicher Weg

1. Entscheidung und Beratung

Die Wunscheltern entscheiden sich für eine Eizellspende im Ausland, meist, weil eine Schwangerschaft mit eigenen Eizellen nicht möglich oder medizinisch riskant ist oder weil sie ein ROPA-Verfahren wünschen. Sie informieren sich über rechtliche Rahmenbedingungen, medizinische Abläufe und Kosten in verschiedenen Ländern. Es empfiehlt sich, eine frühzeitige medizinische und juristische Beratung sowohl in der Schweiz als auch im Zielland durchzuführen.

2. Land- und Klinikwahl

Auswahl eines Landes bzw. einer Klinik, wo die Eizellspende legal, LGBTIQ-freundlich und professionell geregelt ist. Beliebte Ziele in Europa sind u. a. Spanien, Belgien, Dänemark oder Portugal. Kriterien sind unter anderem Erfolgschancen,

Umgang mit der Samen- und der Eizellspende (offen oder anonym), Erfahrung der Klinik und persönliche Betreuung.

3. Schriftliche Vereinbarung mit allen beteiligten Personen

Vor der Befruchtung wird empfohlen, schriftliche Abmachungen zu treffen – etwa zur geplanten Stiefkindadoption (siehe entsprechendes Kapitel), zur Rolle aller beteiligten Personen in der Familie, zur finanziellen Verantwortung oder zum geplanten Umgang mit Fragen des Kindes zur Abstammung. Diese Vereinbarungen sind nicht in allen Teilen rechtsverbindlich, dienen jedoch als wichtige Willensdokumentation und Orientierung bei allfälligen Konflikten (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehrelternschaft*).

4. Medizinische Vorbereitung

Bei der eizellspendenden Person erfolgt eine hormonelle Stimulation über rund zwei Wochen mit regelmässigen Kontrollterminen, um mehrere Eizellen zu gewinnen. Dazu sind meist mehrere Durchführungen notwendig, was sich über einige Monate erstrecken kann. Die Entnahme erfolgt unter Kurznarkose. Bei der austragenden Person wird parallel oder zeitversetzt die Uterusschleimhaut hormonell aufgebaut, um die Einnistung des Embryos zu ermöglichen. Im ROPA-Verfahren wird der Zeitplan beider Behandlungen genau aufeinander abgestimmt.

5. Befruchtung und medizinische Verfahren

Die entnommenen Eizellen werden mit gespendeten Samen befruchtet. Nach wenigen Tagen wird ein Embryo in den Uterus der austragenden Person übertragen. Übrig gebliebene Embryonen können, sofern im Zielland erlaubt, eingefroren und für spätere Versuche aufbewahrt werden.

6. Schwangerschaft

Die Schwangerschaftsbetreuung kann meist in der Schweiz erfolgen. Während der Schwangerschaft finden mehrere medizinische Kontrollen statt und die Wunscheltern müssen z. B. entscheiden, welche Pränataldiagnostik sie wünschen. Ebenfalls sollte mit den jeweiligen Arbeitgebenden der Elternurlaub geklärt werden, allenfalls bestehen grosszügigere Regelungen als die rechtlichen Vorgaben (gebärende Person 14 Wochen, zweiter rechtlicher Elternteil zwei Wochen).

7. Geburt und rechtliche Anerkennung der Elternschaft

Mit der Geburt entsteht automatisch ein rechtliches Kindesverhältnis zur gebärenden Person. Falls die gebärende Person mit einer Person mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* verheiratet ist, wird diese automatisch als zweiter Elternteil anerkannt.

8. Anerkennung/Stiefkindadoption durch allfälligen zweiten Elternteil

Falls bei der Geburt kein rechtlicher *Vater* bzw. kein zweiter rechtlich anerkannter Elternteil vorhanden ist, eröffnet die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Verfahren zur Feststellung der *Vaterschaft*. Dieses Verfahren wird in der Regel nicht weitergeführt, wenn bekannt gegeben wird, dass das Kind mithilfe einer Samenbank im Ausland gezeugt wurde.

Wenn die eizellspendende Person im ROPA-Verfahren nicht mit der gebärenden Person verheiratet ist und keinen amtlichen Geschlechtseintrag *m* hat, muss eine Stiefkindadoption stattfinden (siehe entsprechendes Kapitel).

9. Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Jedes Kind hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Eltern sollten das Kind alters- und wahrheitsgemäß über seine Entstehung und die genetische Abstammung informieren und, falls vom Kind gewünscht, eine Kontaktanfrage mit den eizell- und samenspendenden Personen ermöglichen. Da es kein zentrales Register gibt, liegt die Dokumentation solcher Informationen in der Verantwortung der Eltern.

Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- Eine Person muss in der Lage sein, ein Kind auszutragen.
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Entstehung des Kindesverhältnisses. Die gebärende Person wird als *Mutter* anerkannt. Bei verheirateten Paaren wird ein zweiter Elternteil mit amtlichem Geschlechtseintrag *m* automatisch als *Vater* anerkannt.
- Für eine rechtliche Anerkennung eines zweiten Elternteils ist in den anderen Fällen eine Stiefkindadoption notwendig (siehe entsprechendes Kapitel).

Vorteile

- Beim ROPA-Verfahren können beide Elternteile im Prozess biologisch involviert sein.
- Verfahren im Ausland ist klar geregelt und viele Kliniken haben eine hohe medizinische Expertise.

Nachteile/Risiken

- aufwändige und teils teure Verfahren mit mehreren Auslandreisen
- zweiter Elternteil muss meistens Stiefkindadoption durchlaufen

Wichtige Hinweise

- Bei einer anonymen Eizellspende im Ausland hat das Kind in der Regel kein rechtlich gesichertes Zugangsrecht zur Identität der eizellspendenden Person. So ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht gewährleistet.
- Eine sorgfältige Wahl der Klinik ist entscheidend (Erfolgsquoten, Offenlegung der Identität der spendenden Personen, Erfahrung mit LGBTIQ-Personen).

 Je nach Konstellation und Geschlechtseintrag im Zivilstandsregister ist eine (automatische) Anerkennung des Kindesverhältnis möglich. Es empfiehlt sich eine Beratung durch Fachpersonen.

Leihmutter schaft

Die Leihmutter
schaft ist in der Schweiz verboten. In einigen anderen Ländern ist sie legal und wird dort auch von Personen aus der Schweiz genutzt. Sie bezweckt, kein rechtliches Kindesverhältnis zwischen der gebärenden Person und dem Kind entstehen zu lassen. Stattdessen wird vertraglich festgehalten, dass das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und den Wunscheltern begründet werden soll. Die Leihmutter ist in der Regel genetisch nicht mit dem Kind verwandt.

Die Leihmutter
schaft ist ein komplexer Prozess und wirft einige grundlegende ethische Fragen auf, z. B. in Bezug auf die Beweggründe und die ökonomische Situation der eizellspendenden Person und der Leihmutter. Dabei sollten die grossen Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern und Agenturen in Bezug auf die Qualität der sozialen und rechtlichen Absicherung, sowie der medizinischen Versorgung bei der Entscheidung beachtet werden.

Grundsätzlich wird zwischen der altruistischen und der kommerziellen Leihmutter
schaft unterschieden. Bei der altruistischen Leihmutter
schaft beschränkt sich die finanzielle Entschädigung auf zusätzliche Aufwände durch die Schwangerschaft. Bei der kommerziellen Leihmutter
schaft wird die Leihmutter meist über eine Agentur für das Austragen des Kindes bezahlt. Tendenziell ist der Grad der Freiwilligkeit beim altruistischen Modell höher.

Es ist zentral, dass die Würde und Selbstbestimmung der Leihmutter und der eizellspendenden Person im Prozess gewährleistet ist. Idealerweise überlegen Wunscheltern und Leihmutter gemeinsam, wie sie sich die Schwangerschaft vorstellen und welche möglichen Szenarien eintreten könnten. Bei diesen Überlegungen müssen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Leihmutter eine wichtige Rolle spielen und die soziale, rechtliche und

medizinische Absicherung während der Schwangerschaft garantiert sein.

Die Anerkennung des Kindesverhältnisses in der Schweiz ist mit erheblichen Hürden und aufwändigen administrativen Verfahren verbunden.

Üblicher Weg

1. Entscheidung und Informationssammlung

Die Wunscheltern entscheiden sich für eine Leihmutter
schaft im Ausland und sammeln spezifische Informationen über die Bedingungen in den jeweiligen Ländern. Die Rechtslage ist dynamisch und ändert sich stetig.

2. Länder- oder Regionswahl

Auswahl eines Landes oder einer Region, in der Leihmutter
schaft legal ist und die Leihmutter sozial, rechtlich und medizinisch gut abgesichert werden kann. Oft wählen Wunscheltern Kanada (ausser Provinz Québec) oder US-amerikanische Bundesstaaten, da die Leihmütter dort sozial abgesichert und medizinisch betreut sind und die rechtlichen Abläufe stabil geregelt sind. Damit die Wunscheltern in der Schweiz anerkannt werden können, empfiehlt sich ein Land, in dem die Leihmutter
schaft mit gerichtlichen Entscheidungen abgesichert wird.

3. Schriftliche Vereinbarung mit allen beteiligten Personen

Vor den nächsten Schritten wird empfohlen, schriftliche Abmachungen zu treffen – etwa zur geplanten Stiefkindadoption (siehe entsprechendes Kapitel), zur Rolle aller beteiligten Personen in der Familie, zur finanziellen Verantwortung oder zum geplanten Umgang mit Fragen des Kindes zur Abstammung. Diese Vereinbarungen sind nicht in allen Teilen

rechtsverbindlich, dienen jedoch als wichtige Willensdokumentation und Orientierung bei allfälligen Konflikten (siehe Kapitel *Co-Parenting und Mehrelternschaft*).

4. Kontaktaufnahme mit spezialisierten Agenturen und Anwaltspersonen sowie der Fertilisationsklinik

In dieser Phase suchen die Wunscheltern nach einer Agentur zur Eizellvermittlung, Leihmuttervermittlung und einer Fertilisationsklinik (wo die Eizellspende, die Befruchtung und der Transfer der Embryos in die Leihmutter stattfinden). Ebenfalls braucht es eine Anwaltsperson, die alle Verträge mit eizellspender Person und Leihmutter regelt und den Prozess zur Klärung des Elternverhältnis (Gerichtsurteil) begleitet. Bei der Agenturwahl sollte immer nach der sozialen und rechtlichen Absicherung sowie der medizinischen Versorgung von eizellspender Person und Leihmutter gefragt werden.

5. Auswahl der eizellspendenden Person und der Leihmutter

Unter den jeweiligen Vorgaben des Landes (z. B. Background-Check, psychische Stabilität, eigene Familienplanung) findet eine Auswahl der eizellspendenden Person und der Leihmutter statt. Bei erfolgreichem Matching wird ein Vertrag zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter sowie einer eizellspendenden Person abgeschlossen. Dabei müssen bei einer Schwangerschaft möglicherweise auftretende Situationen (z. B. gesundheitliche Komplikationen, pränatale Diagnostik, Schwangerschaftsabbruch, usw.) bedacht und vertraglich geregelt werden. Die Treffen finden oft virtuell statt, können unter Umständen jedoch auch physisch sein. Die ausgewählte Agentur führt durch den Prozess.

6. Befruchtung und medizinische Verfahren

Dieser Prozess umfasst in der Regel reproduktionsmedizinische Verfahren, bei denen eine (gespendete) Eizelle durch

In-vitro-Fertilisation befruchtet und in den Uterus der das Kind austragenden Person (der «Leihmutter») transferiert wird. Oft kann eine Befruchtung der gespendeten Eizellen bereits vor dem Matching mit der Leihmutter stattfinden, wobei die Embryos für die spätere Implantation eingefroren werden.

7. Schwangerschaft im Ausland

Die Leihmutter wird während der Schwangerschaft in ihrem Land betreut und medizinisch begleitet, während die Wunscheltern mit der Leihmutter in Kontakt stehen und diese allenfalls besuchen. Die Agentur begleitet und unterstützt die Leihmutter während der ganzen Schwangerschaft.

8. Geburt des Kindes und rechtliche Anerkennung im Ausland

Die Geburt des Kindes und die Begründung des rechtlichen Kindesverhältnisses erfolgen im Ausland (z. B. durch Geburtsurkunde oder gerichtliche Entscheidung). Hier muss besonders darauf geachtet werden, welche Wirkung das ausländische Recht in der Schweiz mit sich bringt (siehe *Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft*). In der Schweiz haben die abgeschlossenen Leihmutterverträge keine Gültigkeit, sie dienen jedoch der Anerkennung der Elternschaft im Geburtsland des Kindes.

Die Leihmutter muss frühestens sechs Wochen nach der Geburt ein Affidavit (eidesstattliche Versicherung) unterzeichnen und notariell beglaubigen lassen, dass sie auf ihre Elternrechte verzichtet. Schweizer Staatsbürger*innen sind verpflichtet, Zivilstandsfälle (wie die Geburt eines Kindes) bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland zu melden. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, nach den erforderlichen Dokumenten zu fragen und nach der Geburt einen Termin zur persönlichen Übergabe der Dokumente zu vereinbaren.

9. Rückkehr in die Schweiz und Anerkennung der Elternschaft

Das Kind kehrt nach der Geburt mit den Wunscheltern in die Schweiz zurück. Dazu braucht es einen gültigen Reisepass für das Kind und es ist empfehlenswert, die Geburtsurkunde (mit den Wunscheltern) sowie den Leihmuttertumvertrag mitzuführen.

Die Schweizer Behörden prüfen, ob das Verfahren im Ausland mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar war. In der Regel erfolgt die Anerkennung des Kindesverhältnisses durch die Schweizer Behörden nur für den genetischen Elternteil (siehe *Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft*). Nur der genetische Elternteil hat Anspruch auf den 14-tägigen Elternurlaub.

10. Anerkennung/Stiefkindadoption durch allfälligen zweiten Elternteil

Der zweite Elternteil muss das Kind in der Regel durch eine Stiefkindadoption rechtlich anerkennen lassen (siehe entsprechendes Kapitel).

11. Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung

Jedes Kind hat das Recht, zu wissen, woher es genetisch abstammt. Es liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, das Kind alters- und wahrheitsgemäß über dessen Entstehung zu informieren und, falls vom Kind gewünscht, eine Kontakt- aufnahme mit der eizellspendenen Person und der Leihmutter zu ermöglichen. Aktuell gibt es kein zentrales Register, um diese Informationen zu hinterlegen.

Bei Schweizer Staatsbürger*innen werden die Schweizer Behörden versuchen, die Abstammungsinformationen mittels Eintragung in das Zivilstandsregister zu dokumentieren. Häufig werden zahlreiche (amtlich übersetzte) Dokumente eingefordert. In der Regel müssen die Geburtsurkunde, das Gerichtsurteil, ein DNA-Vaterschaftstest sowie ein Affidavit (eidesstattliche Erklärung) der Leihmutter vorgelegt werden. Es gibt jedoch keine Verpflichtung, z. B. den Eizellspendevertrag oder den Leihmuttertumvertrag einzureichen. Die Praxis ist in den 26 Kantonen sehr unterschiedlich. Bei Schwierigkeiten empfiehlt es sich, mit Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen.

Voraussetzungen/Anerkennung der Elternschaft

- Einige Länder oder Regionen, darunter US-Staaten, Kanada (ohne Québec), Mexiko, Kolumbien, australische Bundesstaaten, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Belgien und die Niederlande erlauben die Leihmuttertum für gleichgeschlechtliche Paare. Dabei gelten verschiedene gesetzliche Regelungen, wer Zugang dazu hat (Paare oder Einzelpersonen) und wie Wunscheltern als rechtliche Eltern anerkannt werden.
- Für die Anerkennung der Elternschaft in der Schweiz ist bei Paaren mit Schweizer Staatsbürgerschaft Voraussetzung, dass eine Person die samenspendende Person ist. Die rechtliche Anerkennung der Elternschaft in Fällen von Leihmuttertum ohne genetischen Bezug zu den Wunscheltern ist äusserst unsicher.
- Das Bundesgericht entschied, dass die Anerkennung des Kindesverhältnisses zum genetischen *Vater* mit dem schweizerischen Orde Public vereinbar sei. Hingegen wurde die Anerkennung des Kindesverhältnisses zum nicht-genetischen Elternteil abgelehnt, da dies eine Umgehung des Leihmuttertumverbots darstelle. Darin sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen unverhältnismässigen Eingriff in das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens und fordert eine möglichst zeitnahe Anerkennung des zweiten Elternteils.
- Gemäss Bundesgerichtsurteil reicht eine Geburtsurkunde nicht aus, damit die Nicht-Muttertum der Leihmutter und die Elternschaft der Wunscheltern anerkannt wird. Erforderlich ist ein Gerichtsurteil, wie dies z. B. in den US-Staaten erfolgt. Ebenfalls empfiehlt es sich, eine Leihmuttertum in einem Land durchzuführen, wo das Ius solis (Geburtsortprinzip) gilt (z. B. USA, Kanada), um sicherzustellen, dass das Kind eine Nationalität hat und die Schweizer Behörden bei der Anerkennung der Wunscheltern das dortige Recht berücksichtigen.
- Ohne gerichtliche Entscheidung (d.h. wenn nur eine Geburtsurkunde vorliegt) wird Schweizer Recht angewendet, was Risiken mit sich bringt: Die gebärende Person – also die Leihmutter – wird als rechtliche *Mutter* eingetragen, selbst wenn sie genetisch nicht mit dem Kind verwandt ist.
- Der genetische Elternteil (samenspendende Person) kann als rechtlicher *Vater* eingetragen werden, allerdings nur, wenn keine Ehelichkeitsvermutung zugunsten der verheirateten Partner*in der Leihmutter greift (ihr Ehemann gilt dann als rechtlicher *Vater*).
- Für eine rechtliche Anerkennung eines zweiten Elternteils ist aktuell bei Schweizer Staatsbürger*innen eine Stiefkindadoption notwendig (siehe entsprechendes Kapitel).

Vorteile	Nachteile/Risiken
<ul style="list-style-type: none"> → Möglichkeit für Personen, die kein Kind austragen können, als Einzelperson oder als Paar ein Kind zu bekommen. → genetische Verwandtschaft mit dem Kind 	<ul style="list-style-type: none"> → Die Kosten können ab CHF 100 000 bis zu mehreren hunderttausend Franken betragen. → finanzielles Risiko bei medizinischen oder anderen Komplikationen → Die ausländische Anerkennung der Wunscheltern als rechtliche Eltern wird in der Schweiz nur in seltenen Fällen anerkannt. → rechtliche Anerkennung in der Schweiz nur für die genetisch verwandte Person, zweiter Elternteil muss Stiefkindadoption durchlaufen
Wichtige Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> → Es besteht eine ethische Verantwortung gegenüber der eizellspendenden Person und der Leihmutter, was entsprechend professionelle gesundheitliche Behandlung und faire Entlohnung bedingt. → Medizinische Komplikationen im Ausland und potenzielle Rechtsrisiken in der Schweiz und im Ausland sind meist nicht versichert und können rasch sehr teuer werden. Es empfiehlt sich, ein genügend grosses Budget einzuplanen bzw. die versicherungsrechtlichen Fragen vorgängig gut abzuklären. → Die Agenturen unterscheiden sich stark in ihren Leistungen und der Servicequalität. Umfassende Recherche und Erfahrungsaustausch lohnen sich, wofür Networking-Events mit Regenbogenfamilien hilfreich sein können. → Je nach Land können Doppelbürgerschaften oder eine andere Nationalität Vorteile bringen (z. B. einfacherer Zugang zur Leihmutterschaft, längerer Aufenthalt im Land) oder sind sogar Voraussetzung. → juristische Begleitung im In- und Ausland für eine gerichtliche Absicherung der Elternschaft organisieren → Beratung beim Dachverband der Regenbogenfamilien sowie Erfahrungsaustausch über Rainbow Dads Switzerland 	

Anlaufstellen und Organisationen

Pink Cross

Dachorganisation für schwule, bisexuelle und queere Männer*
 office@pinkcross.ch
 www.pinkcross.ch

InterAction – Verein Intergeschlechtliche Menschen Schweiz

hello@interactionschweiz.ch
 www.inter-action-suisse.ch

LOS – Lesbenorganisation Schweiz

Dachorganisation für Lesben, Bisexuelle und queere Frauen
 info@los.ch
 www.los.ch

Aro-Ace-Spektrum Schweiz – Aromantisches und Asexuelles Spektrum Schweiz

www.aroace.ch

TGNS – Transgender Network Switzerland

info@tgns.ch
 www.tgns.ch

Bisexuell Schweiz

www.bisexuellschweiz.ch

Dachverband Regenbogenfamilien

info@regenbogenfamilien.ch
 www.regenbogenfamilien.ch

LGBTIQ Helpline

Peer-Beratung per Telefon, Chat und E-Mail
 www.lgbtiq-helpline.ch
 Kostenlose Telefonnummer 0800 133 133
 (Mo-Fr, 19-21 Uhr)

Rainbow Dads Switzerland

Schweizer Netzwerk für Regenbogenväter
 info@rainbowdads.ch
 www.rainbowdads.ch

Weitere Informationsquellen

Alle aktuellen Links zu verschiedenen Informationen, Merkblättern und Vorlagen finden sich unter:
www.pinkcross.ch/familie



Spenden für Broschüre

Wir danken für jeden finanziellen Beitrag an die Produktion dieser Informationsbroschüre.

Spendenkonto: CH90 0900 0000 8007 4157 7





PINK
CROSS

LOOS

TGNS

regenbogenfamilien
familles arc-en-ciel
familiile arcobaleno
familias d'arty